

§ 2. Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Expropriation entscheiden die politisch-administrativen Behörden.

§ 3. Die ziffermäßige Feststellung der zu leistenden Entschädigung hat zunächst die Regierung unter Zuzug von wenigstens zwei unparteiischen Sachverständigen im Wege der Vereinbarung der Parteien zu versuchen.

§ 4. Bei der Ausmittlung des Entschädigungsbetrages sind sowohl der wirkliche Werth des zu expropriirenden Eigenthums, welchen die Verlichkeit und die Beschaffenheit desselben nach den laufenden Preisen darbieten, als auch die allfälligen neuen Lasten, welche dem Eigenthümer erwachsen, in Anschlag zu bringen.

§ 5. Gelingt es der Regierung zwischen den Parteien ein Abkommen zu erzielen oder wird gegen die von der Regierung schriftlich gemachten Entschädigungsanträge innerhalb 2 Wochen vom Tage der Verständigung der beteiligten Parteien durch letztere keine Einsprache erhoben, so erscheint das Abkommen eventuell der Regierungsantrag maßgebend und für beide Theile bindend.

Im entgegengesetzten Falle hat das fürstliche Landgericht über Ansuchen der Partei die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Objectes zu verfügen.

§ 6. Der durch die gerichtliche Schätzung ermittelte Entschädigungsbetrag ist dem Grundeigenthümer sofort auszuführen oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, beim gerichtlichen Depositenamte zu erlegen, wornach der Expropriationswerber in das Eigenthum des expropriirten Objectes tritt und an der beabsichtigten Benützung desselben nicht mehr gehindert werden darf.

§ 7. Sind jedoch bei der Schätzung die Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund unter Berücksichtigung des § 5 dieses Gesetzes nicht eingehalten worden, so bleibt dem Eigenthümer, der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu machen glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten.

§ 8. Die Regierung ist berechtigt zum Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Werkes die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Errichtung dieses Werkes bewilligt wurde.

§ 9. Macht die Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigenthum solche Vermessungen, Aussteckungen cc. cc., welche jedoch auf den strengen Bedarf einzuschränken sind, geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenden Schaden zu fordern.

§ 10. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer für öffentliche Zwecke stattfindenden Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Geldstrafe von 3 bis 20 fl., wovon dem Anzeiger ein Drittel zukommt.

§ 11. Die Kosten, welche bei Ausmittlung der Entschädigung durch die im § 3 erwähnte Regierungskommission aufzulassen, hat der Expropriationswerber zu tragen, an welchen die Abtretung stattfindet.

Jene Kosten hingegen, welche durch die Betretung des Rechtsweges entstehen, werden vom Richter nach rechtl. Ermessen verlegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nachträglich die fürstliche Sanction nicht erhalten.

(Fortsetzung folgt)

**Baduz**, den 28. Jänner. Landesverweser von Hausen ist am 23. d. M. von Wien zurückgekehrt und hat bezüglich der Abzahlungsraten des von **Sr. Durchlaucht** zugesicherten unverzinslichen Anlehens von 125,000 fl. sehr günstige Resultate erzielt, indem das neue Anlehen mit dem alten von 50,000 fl. verschmolzen und in 20 gleichen Jahresraten vom Jahre 1875 an zurückbezahlt werden soll.

**Baduz**, 29. Jänner. Die nächste und wahrscheinlich die letzte Sitzung der Landtages ist auf den 1. Februar anberaumt worden. Auf der Tagesordnung steht:

Berathung des Gesetzentwurfes über Flüssigmachung und Abzahlung der dem Lande zu Rheinschutzbauten von **Sr. Durchlaucht** bewilligten Geldvorschüsse.

### Politische Rundschau.

Die Wahlreform-Frage in Oesterreich (Einführung von direkten Reichsrathswahlen) ist noch nicht gelöst. Nach dem Berichte eines Correspondenten der „Allg. Ztg.“ ist jedoch das Ministerium fortgesetzt von der unbedingtesten Zuversicht in das Gelingen des Reformwerkes erfüllt und steht die Sanction des Kaisers für die nach Maßgabe der letzten Detailberathungen jetzt definitiv redigierte Vorlage in jedem Augenblicke, jedenfalls vor der alsbald stattfindenden Rückkehr des Monarchen nach Ofen zu erwarten. —

Ueber die Controverse **Beust-Grammont** schreibt die „Köln. Ztg.“: Wenn dem Grafen **Beust** jetzt verboten wird, den Streit mit **Grammont** fortzusetzen, so mag dies vom Standpunkte der österreichischen Regierung gerechtfertigt sein, nur wäre es besser gewesen, das Verbot einige Wochen früher zu erlassen und den Brunnen zuzudecken, ehe das Kalb hineinge-

Baron in der Allee lustwandelnd begegnete, eben der Fremde war.

Der Baron redete ihn an, entschuldigte eindringlich sein Benehmen in der gestrigen Nacht, und schloß damit, den Fremden in aller Form um Verzeihung zu bitten. Der Fremde meinte, er habe gar nicht zu verzeihen, da man dem im eifrigen Spiel begriffenen Spieler vieles zu Gut halten müsse, überdem er aber allein sich auch dadurch, daß er hartnäckig auf dem Platze geblieben, wo er den Baron geniren müssen, die harten Worte zugezogen.

Der Baron gieng weiter, er sprach davon, daß es oft im Leben augenblickliche Berlegenheiten gebe, die den Mann von Bildung auf das empfindlichste niederdrücken, und gab nicht undeutlich zu verstehen, daß er bereit sei, das Geld, das er gewonnen, oder auch noch mehr hinzugeben, wenn dadurch vielleicht dem Fremden geholfen werden könnte.

„Mein Herr,“ erwiderte der Fremde, „Sie halten mich für bedürftig, das bin ich gerade nicht, denn mehr arm als reich, habe ich doch so viel, als meine einfache Weise zu leben fordert. Zudem werden Sie selbst erachten, daß ich, glauben Sie mich

beleidigt zu haben, und wollen es durch ein gut Stück Geld abmachen, dieß unmöglich als ein Mann von Ehre würde annehmen können, wäre ich auch nicht Cavalier.“

„Ich glaube,“ erwiderte der Baron betreten, „ich glaube Sie zu verstehen, und bin bereit, Ihnen Genugthuung zu geben, wie Sie es verlangen.“

„O Himmel,“ fuhr der Fremde fort, „o Himmel, wie ungleich würde der Zweikampf zwischen uns beiden sein! — Ich bin überzeugt, daß Sie eben so wie ich den Zweikampf nicht für eine kindische Raserei halten, und keinesweges glauben, daß ein Paar Tropfen Blut, vielleicht dem geritzten Finger entquellen, die besleckte Ehre wieder rein waschen können. Es gibt mancherlei Fälle, die es zweien Menschen unmöglich machen können, auf dieser Erde neben einander zu existiren, und lebte der eine am Caucasus und der andere an der Tiber, es gibt keine Trennung, so lange der Gedanke die Existenz des Gehässen erreicht. Hier wird der Zweikampf, welcher darüber entscheidet, wer dem andern den Platz auf dieser Erde räumen soll, nothwendig. — Zwischen uns beiden würde, wie eben gesagt, der Zweikampf ungleich sein, da mein Leben keinesweges so hoch zu